

### 1. Anmeldung

Die Bestellung von Ständen erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular des Veranstalters. Es ist leserlich in Druckschrift auszufüllen. In Ausnahmefällen ist nach vorheriger telefonischer Absprache für einzelne Veranstaltungen auch eine formlose schriftliche Anmeldung möglich. Der Aussteller ist an seine Anmeldung gebunden. In der Regel werden Anmeldungen durch den Veranstalter schriftlich bestätigt. Der Veranstalter gewährt grundsätzlich keinen Konkurrenzschluß. Vorbehalte jeglicher Art gelten als nicht gemacht und sind ungültig.

### 2. Zulassung

Bis zur schriftlichen Benachrichtigung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden. Aussteller, die 21 Tage vor der Veranstaltung weder eine schriftliche Bestätigung noch eine Absage erhalten haben, können vom Veranstalter per Mail oder Telefax die fehlende Unterlage anfordern, die dann ebenfalls per Fax oder Einschreiben versandt wird. Kann aus zeitlichen Gründen, etwa bei kurzfristiger Anmeldung oder verspätetem Eingang der Nachfrage, keine rechtzeitige Antwort des Veranstalters mehr erfolgen, gilt die vom Veranstalter getroffene Regelung dennoch.

Es darf nur angemeldete Ware ausgestellt werden. Ist dies nicht der Fall oder führt die Arbeitsweise des Ausstellers zu Beanstandungen, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. In groben Fällen kann die Teilnahmezulassung sowohl für die laufende als auch für künftige Messen, zu denen sich der Aussteller angemeldet hat, wegen Wegfalls wesentlicher Vertragsvoraussetzungen durch den Veranstalter widerrufen bzw. storniert werden.

Ein Widerruf der Zulassung durch den Veranstalter ist ebenfalls berechtigt, wenn sich der Aussteller nach zweimaliger Mahnung weiterhin in Zahlungsverzug befindet.

Der Aussteller hat im Falle des Widerrufs, gleichgültig ob dieser vor, während oder nach der Messe erfolgt, 100% der Miete, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Schadensersatzforderungen in dem Fall, daß der Stand nicht anderweitig vermietet werden kann, bleiben vorbehalten.

### 3. Änderungen/Absagen/ Verlegungen/höhere Gewalt

Ist eine ordnungsgemäße Abhaltung einer Messe aus Gründen die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist der Veranstalter berechtigt,

- a) die Messe vor der Eröffnung abzusagen
- b) die Messe zeitlich zu verlegen
- c) die Messe zu verkürzen oder abzubrechen

Im Falle der Terminverlegung bleibt der Aussteller an seinem Vertrag gebunden.

Wird eine Messe aus wichtigen Gründen verkürzt, kann der Aussteller weder eine Entlassung aus dem Vertrag verlangen, noch eine Ermäßigung der Standmiete beanspruchen. Führt die Verlegung einer Messe auf einen neuen Termin für einen Aussteller zu einer Terminüberschneidung mit einer anderen Messe, die er ebenfalls gebucht hat, kann er Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen. Er hat jedoch die für den Fall der Absage der Messe festgelegten Kostenbeiträge zu erstatten. Entscheidungen dieser Art trifft der Veranstalter möglichst frühzeitig. Über die bezeichneten Kostenbeiträge hinausgehende Schadensersatzforderungen sind für beide Vertragspartner ausgeschlossen.

### 4. Rücktritt

Anmeldungen können vom Teilnehmer nicht rückgängig gemacht werden. Die Miete des Standes ist in jedem Fall zu begleichen, auch wenn der Teilnehmer, aus welchem Grund auch immer, an der Teilnahme einer Veranstaltung verhindert ist. Im Falle der Absage eines Teilnehmers kann der Teilnehmer gegen Zahlung von 30% des Gesamtbetrags von seinen Verpflichtungen befreit werden. Die gilt dann, wenn der Stand komplett zum gleichen Preis weitervermietet werden kann.

Kann die Standfläche nur teilweise vermietet werden, erhöht sich dieser zu zahlende Ausfallbetrag um die Differenz zwischen der veranschlagten und der bei Neuvermietung erzielten Summe. Der Vermieter hat das Recht, stornierte oder nicht bezogene Stände an andere Aussteller zu vergeben, ohne daß der ursprüngliche Mieter hiermit zu seinen Verpflichtungen freigestellt wird. Eine entsprechende anteilige finanzielle Entlastung kann erst erfolgen, wenn nach Vermietung aller anderen freien Flächen auf stornierte bzw. nicht eingenommene Flächen zurückgegriffen werden muß. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, ist der Veranstalter auch berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes eine Dekoration des Standes vorzunehmen. In diesem Falle hat der Aussteller auch die gegebenenfalls entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes zu tragen

### 5. Standzuteilung

Über die Zuteilung der Stände entscheidet der Veranstalter. Hierbei werden die Wünsche der einzelnen Aussteller so weit wie möglich berücksichtigt.

Der Veranstalter kann im Einzelfall eine Verlegung bereits bestätigter Stände vornehmen bzw. Größe und Maße der Standfläche ändern, ohne daß hieraus Rechte des Ausstellers hergeleitet werden können. Säulen, Stromverteiler oder ähnliche hallenseitige Gegebenheiten innerhalb oder im Umfeld der Standfläche ergeben keine Grundlage für eine Reklamation. Kommt es hierdurch zu einer Verringerung der Standfläche, wird der Beteiligungspreis anteilig erstattet.

### 6. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, bei Aufbau des Standes die in den Ablaufplänen angegebenen Fristen zu beachten. Ist am Tage vor Eröffnung der Messe um 14.00 Uhr festzustellen, daß der Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Aufbau seines Standes begonnen hat, ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder

den Stand in anderer Weise auszufüllen, soweit der Aussteller vorher keinen späteren Aufbautermin schriftlich mit dem Veranstalter vereinbart hat. Der Mieter hat in diesem Fall den vollen Mietpreis und die bereits entstandenen Kosten zu übernehmen. Soweit Kosten für die Dekoration des nicht bezogenen Standes entstehen, gehen diese zu Lasten des Mieters. Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

Gesteht der Veranstalter auf Anfrage einer Überziehung der festgesetzten Aufbauzeiten zu, trägt der Aussteller die damit verbundenen Kosten für Hallenpersonal, Energie etc.

### 7. Standgestaltung

Auf unsere Stellwände kann nur dann verzichtet werden, wenn der „eigene“ Standbau unsere Wände definitiv überflüssig macht. Bei Octanorm oder ähnlichen Systemen ist dies immer der Fall. Bei allen Konstruktionen, wo die Rückwand nicht starr und mindestens 240 hoch ist, ist es wie folgt: Hat der Hinter- bzw. Nebenmann eigene feste Wände können auch Regale o.ä. als eigener Stand gelten. Die Entscheidung liegt bei EXPO Concept, wird aber idR. zu Gunsten des Ausstellers ausfallen. Grenzen die Regale an EXPO-Stellwände, werden diese berechnet.

Die Wände bzw. Stände - dies gilt im besonderen Maße für OpenAir-Veranstaltungen im Hinblick auf Starkwind - sind durch den Aussteller auf ihre Standfestigkeit zu prüfen. Beanstandungen müssen vor dem Einbringen eigenen Materials beim Veranstalter erfolgen. Mit dem Bezug des Standes geht die Verantwortung für ggf. instabile Wände bis zum Verlassen des Standes komplett auf den Standinhaber über.

Bei allen OpenAir haftet der Veranstalter grundsätzlich für keinerlei Schäden, die durch Witterungseinflüsse entstehen. Wird eine Veranstaltung durch Wetterphänomene beeinträchtigt, berechtigt dies nicht zur Kürzung oder Nichtzahlung von Standmieten bzw. technischen Kosten.

Der Standaufbau darf nur auf der zugeteilten Fläche erfolgen. Überschreitungen der vorgegebenen Aufbauhöhen ist nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet. Eine Standbeschriftung, aus der Name und Anschrift des Ausstellers hervorgehen, muß während der gesamten Ausstellungsdauer gut sichtbar angebracht sein.

Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

Bei Verstößen gegen die Gestaltungsregeln bzw. Auflagen von Behörden ist der Veranstalter berechtigt, entsprechende Änderungen oder, falls erforderlich, die Entfernung des gesamten Standes zu verlangen, wobei er dies auf Kosten des Ausstellers veranlassen kann, wenn die beanstandeten Mängel nicht innerhalb von 24 Stunden durch den Mieter beseitigt werden. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete und die entstandenen Kosten zu ersetzen.

### 8. Versorgungsanschlüsse

Vom Veranstalter werden Anschlüsse in der bestellten Menge zum Stand verlegt. Die Verteilung innerhalb des Standes erfolgt durch den Aussteller. Hierbei ist auf die Einhaltung behördlicher Vorschriften zu achten. Anschlüsse und Geräte, die den Bestimmungen nicht entsprechen, können von der Messeleitung stillgelegt bzw. entfernt werden, ohne dass sich hieraus Ansprüche des Ausstellers ergeben.

Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung nicht gemeldeter oder nicht auf Veranlassung des Veranstalters ausgeführter Anschlüsse entstehen, haftet der Aussteller.

Eine Haftung des Veranstalters für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung ist ausgeschlossen.

### 9. Werbung

Werbematerial darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Messeleitung nur innerhalb der angemieteten Standfläche verteilt werden. Es darf lediglich für Produkte geworben werden, die im Zusammenhang mit den ausgestellten eigenen Produkten stehen. Insbesondere ist die Werbung für andere Veranstaltungen ausdrücklich untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist die Messeleitung berechtigt, eine Vertragsstrafe von bis zu € 1000,- zu erheben. Schall- und Lichtanlagen müssen rechtzeitig beim Veranstalter angemeldet und dürfen nur mit dessen schriftlicher Genehmigung in Gebrauch genommen werden. Grundsätzlich ist ihr Einsatz nur in sofern gestattet, als daß andere Aussteller nicht gestört oder behindert werden. Ein Widerruf erteilter Genehmigungen ist zu jedem Zeitpunkt möglich, wenn der geregelte Messebetrieb dies erfordert. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Durchsagen über die Hallenbeschallung vorzunehmen.

### 10. Preisauszeichnung

Die Verkaufspreise (einschließlich MwSt.) von sämtlichen angebotenen Erzeugnissen und Leistungen sind dem Verbraucher gut erkennbar und lesbar anzuzeigen.

### 11. Standbetreuung

Der Aussteller ist verpflichtet, den ihm zugewiesenen Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren zu belegen und eine Besetzung des Standes mit fachkundigem Personal zu gewährleisten, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist. Aussteller, die vor Beendigung der Messe ihren Stand ganz oder teilweise räumen, sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe einer halben Standmiete verpflichtet. Dies gilt insbesondere für den Abbau vor dem offiziellen Messeende

### 12. Ausweise

Ausweise werden idR. bei Bezug des Standes vor Ort ausgegeben. Wenn nicht anders vereinbart, erhält ein Aussteller 2 Ausstellerausweise für die ersten 9 QM Standfläche und je einen weiteren pro 9 qm Standfläche kostenlos. Im begrenzten Umfang können weitere Ausweise gegen Entgelt ausgegeben werden. Mißbrauch führt zum Entzug des Ausweises. Abweichende Regelungen für einzelne Messe

bleiben vorbehalten. Sofern auf einem Gelände Parkausweise erforderlich sind, werden Diese vor Ort verkauft.

### 13. Hausordnung

Das Hausrecht liegt beim Veranstalter. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Ausstellungsgelände erst 1 Stunde vor Beginn der Messe betreten und haben das Gelände 1 Stunde nach Schluß der Messe zu verlassen. Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung. Bitte beachten Sie, das Tiere auf den Geländen nicht zugelassen sind.

### 13. Vermieterpfandrecht

Dem Veranstalter steht ein Vermieterpfandrecht am Ausstellungsgut des Ausstellers zu. Er macht davon Gebrauch, indem er gegenüber Vertretern des Standinhabers eine entsprechende Mitteilung macht. Gepfändertes Ausstellungsgut darf am Ausstellungsende nicht abtransportiert werden. Ein Verstoß hiergegen gilt als Bruch des Pfandrechts. Für unverschuldete Beschädigungen oder Verluste gepfändeter Gegenstände haftet der Veranstalter nicht. Pfandgut kann, nach schriftlicher Aushändigung, durch freihändigen Verkauf verwertet werden. Dabei wird vorausgesetzt, daß alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände in dessen unbeschränktem Eigentum stehen oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.

### 14. Abbau

Am Ende der Messe ist der Ausstellungsstand, die Trennwände bzw. die Ausstellungsfläche im ursprünglichen Zustand bis zum im Abbauplan vorgesehenen Zeitpunkt zurückzugeben. Teppichklebeband und sonstige Klebereste sind rückstandsfrei zu entfernen. Der Veranstalter ist berechtigt eventuelle Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des mit- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials.

Stände bzw. Messe-/Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin noch nicht abgebaut bzw. abgefahren wurden, können von der Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschuß der Haftung für Verlust und/oder Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert werden.

Müll und Umverpackungen sind mitzunehmen. Die Entsorgung zurückgelassener Mülls wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

### 15. Mieten/Kosten/Fälligkeiten

Die Kosten für Standmieten, Anschluß- und Verbrauchswerte gehen aus den Anmeldeunterlagen hervor. Wenn nicht anders vereinbart, sind die für die Abgrenzung des Standes benötigten Rück- und Trennwände nicht in der Gesamtmiete enthalten. Soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, gelten die in den jeweiligen Messekurzinformationen angegebenen Zahlungstermine. Der Veranstalter erhebt für Zahlungen, die während des Aufbaus oder einer laufenden Messe kassiert werden, eine Servicegebühr von 1% des Betrages mindestens jedoch € 25,-. Darüberhinaus gilt: Derungen Fälligkeitsdaten nicht eingehalten, können Verzugszinsen geltend gemacht werden, die 3% über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz liegen.

### 16. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

Die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, auch während des Auf- und Abbaues, liegt in der Verantwortung des Ausstellers.

### 17. Gesetzliche Regelungen im Ausland

Der Aussteller verpflichtet sich ausdrücklich die gesetzlichen Auflagen des jeweiligen Veranstaltungslandes einzuhalten. Dies gilt insbesondere für alle steuerlichen und technischen Auflagen.

### 18. Haftung

Die Haftung des Veranstalters beschränkt sich auf Sach- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Eine Haftung für alle weiteren Schäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Es wird den Ausstellern daher dringend empfohlen, ihr Ausstellungsgut und ihr Haftungsrisiko auf eigene Kosten zu versichern.

### 19. Verwirkungsklausel

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Messe schriftlich geltend zu machen. Später geltend gemachte Ansprüche sind verwirkt.

### 20. Änderungen

Alle Abweichungen von den "Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen" sowie mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

### 21. Abschließende Bestimmung

Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmung im übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

### 20. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen. Das gilt auch, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.